



BAYERN TREUHAND  
OBERMEIER & KILGER KG

München, 07.11.2012

## Aktuelle Steuerinformationen November 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat November 2012.

Seit Jahren wird eine umfassende Reform des steuerlichen Reisekostenrechts gefordert. Nun hat das Kabinett einen Gesetzesentwurf auf den Weg gebracht, der Vereinfachungen, aber auch einige Verschärfungen vorsieht. Im Falle der Zustimmung durch den Bundesrat bleibt rund ein Jahr Zeit für die Umsetzung, da die Reform erst ab 2014 zur Anwendung kommen soll.

Seit der Einführung in den letzten Jahren häufen sich in NRW Kontrollbesuche durch sog. Flankenschutz-Fahnder, um steuerliche Sachverhalte sowohl bei Selbstständigen als auch bei Privatleuten zu überprüfen. Derartige Kontrollbesuche müssen jedoch als rechtlich kritisch angesehen werden. Für den Fall, dass unangekündigte Kontrollbesuche seitens der Finanzverwaltung erfolgen sollten, haben wir für Sie wichtige Informationen zum Umgang mit derartigen Besuche(r)n zusammengefasst.

Nachdem die Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale bereits mehrfach verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun mit Wirkung zum 1.1.2013 an den Start gehen - allerdings mit einer einjährigen Einführungsphase. Dies geht aus einem aktuellen Entwurfschreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) hervor.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer dürfte darüber hinaus ein Gesetzesentwurf interessieren, wonach die Entgeltgrenze bei Minijobbern ab 2013 von bisher 400,- Euro auf 450,- Euro angehoben werden soll.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, welche Sie nachfolgend entnehmen können.

### A. Alle Steuerzahler

#### Reform des Reisekostenrechts: Gesetzesentwurf liegt vor

Das steuerliche Reisekostenrecht soll bereits seit Jahren vereinfacht werden. Das Kabinett hat nun einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekosten-

rechts beschlossen, wobei die Reisekostenreform erst ab 2014 zur Anwendung kommen soll. Nach derzeitigem Stand wird die Zustimmung des Bundesrats für den 23.11.2012 erwartet. Nachfolgend die wichtigsten Punkte im Überblick.

**Erste Tätigkeitsstätte:** Der Begriff der regelmäßigen Arbeitsstätte soll durch den neuen Begriff „erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt werden. Der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) folgend, gibt es höchstens noch eine solche Tätigkeitsstätte je Dienstverhältnis, wobei sich die erste Tätigkeitsstätte vorrangig anhand der arbeits- oder dienstrechtlichen Festlegungen bestimmt.

**Zum Hintergrund:** Die Fahrten von der Wohnung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. ersten Tätigkeitsstätte sind nur mittels der Pendlerpauschale (0,30 Euro je Entfernungskilometer) abzugsfähig. Bei einer Auswärtstätigkeit können die Fahrtkosten hingegen unbeschränkt nach Reisekostengrundsätzen abgesetzt werden, was für den Steuerpflichtigen günstiger ist.

**Hinweis:** Nach einem aktuellen Urteil des BFH kann die betriebliche Einrichtung des Kunden des Arbeitgebers - unabhängig von der Dauer des Einsatzes - nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

Dieser positiven Rechtsprechung wird zumindest insoweit der Boden entzogen, als eine erste Tätigkeitsstätte in bestimmten Ausnahmefällen auch die eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten (z. B. Kunden) sein kann, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist (z. B. in den Fällen des „Outsourcing“).

**Verpflegungspauschalen/Mahlzeiten:** Bei den Verpflegungspauschalen soll die derzeitige Staffelung reduziert werden. Bei eintägigen Reisen ohne Übernachtung soll ab einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden eine Pauschale von 12,- Euro gewährt werden. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten mit Übernachtung ist für den An- und Abreisetag ohne Prüfung einer Mindestabwesenheit ein Betrag von jeweils 12,- Euro vorgesehen; für „Zwischentage“ (Abwesenheit 24 Stunden) jeweils 24,- Euro.

Die Pauschalen sollen für ein Frühstück um 20 % und für ein Mittag- oder Abendessen jeweils um 40 % des Betrags der Verpflegungspauschalen für eine 24-stündige Abwesenheit gekürzt werden, sofern der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber

Bayern Treuhand  
Obermeier & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Sitz: München  
Amtsgericht München, HRA 90043  
Beirat: Günter Zehner, Bankdirektor

Widenmayerstraße 27  
80538 München  
Telefon: +49 89 211212-0  
Telefax: +49 89 211212-12  
E-Mail: [contact@bayern-treuhand.de](mailto:contact@bayern-treuhand.de)  
Internet: [www.bayern-treuhand.de](http://www.bayern-treuhand.de)

Hans Kilger, WP/StB  
Siegfried Forster, WP/StB  
Roland Warmbrunn, StB  
Ralf Elender, RA  
Albert Mitterer, StB  
Andreas Petersohn, RA

Hugo Obermeier, WP/StB (phG)  
Michael Scharl, WP/StB  
Ramona Berger, StB  
Iram Kamal, M.B.L.T., RAin  
Matthias Osinski, StB



oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine solche Mahlzeit erhält. Als Ausgleich soll dafür eine angemessene Mahlzeitengestellung (Wert je Mahlzeit: 60,- Euro) steuerfrei gestellt werden.

**Beispiel:** Arbeitnehmer A ist auf einer dreitägigen Auswärtstätigkeit. Der Arbeitgeber hat für A in einem Hotel zwei Übernachtungen (jeweils mit Frühstück sowie je ein Mittag- und ein Abendessen) gebucht und bezahlt. A erhält keine weiteren Reisekosten erstattet.

**Lösung:** Der Arbeitgeber muss keinen geldwerten Vorteil für die Mahlzeiten versteuern. A kann in seiner Einkommensteuererklärung folgende Verpflegungspauschalen als Werbungskosten geltend machen:

Anreisetag: 12,00 Euro  
Abreisetag: 12,00 Euro  
Zwischentag: 24,00 Euro  
48,00 Euro

Diese Beträge sind wie folgt zu kürzen: (2 x 4,80 Euro Frühstück, 2 x 9,60 Euro Mittag-/Abendessen = 28,80 Euro). Als Werbungskosten kann A somit 19,20 Euro geltend machen.

**Doppelte Haushaltsführung:** Bei der doppelten Haushaltsführung treten als Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH aus März dieses Jahres Verschärfungen ein. Danach soll ein eigener Hausstand (Familienhausstand) nur bei einer finanziellen Beteiligung an den Kosten der Lebensführung vorliegen.

Die Nutzung einer Zweitwohnung oder -unterkunft muss aus beruflichen Gründen erforderlich sein. Die Gesetzesbegründung unterstellt aus Vereinfachungsgründen, dass von einer beruflichen Veranlassung des Steuerpflichtigen dann auszugehen ist, wenn der Weg von der Zweitunterkunft zur Tätigkeitsstätte weniger als die Hälfte der Entfernung der kürzesten Straßenverbindung zwischen der Hauptwohnung (Mittelpunkt der Lebensinteressen) und der neuen Tätigkeitsstätte beträgt.

**Beispiel:** Arbeitnehmer AN hat seinen Hausstand in A und eine neue erste Tätigkeitsstätte in B. Die Entfernung von A nach B beträgt 300 Kilometer. AN findet in C eine Zweitwohnung. Die Entfernung von C nach B beträgt 120 Kilometer.

**Lösung:** Auch wenn die Zweitwohnung 120 Kilometer von B entfernt liegt, gilt sie als Wohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte, da sie weniger als die Hälfte der Entfernung von der Hauptwohnung in A zur neuen Tätigkeitsstätte in B entfernt liegt.

Unterkunftskosten für eine doppelte Haushaltsführung können zukünftig bis zu 1.000,- Euro monatlich angesetzt werden. Die bisherige Angemessenheitsprüfung nach der 60 qm Durchschnittsmiete entfällt.

**Übernachungskosten:** Beruflich veranlasste Unterkunftskosten bei einer auswärtigen Tätigkeit an ein und derselben auswärtigen Tätigkeitsstätte sollen im Zeitraum von 48 Monaten unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig sein. Nach den 48 Monaten gilt auch hier die 1.000-Euro-Regelung.

**Unternehmensbesteuerung:** Neben der Reisekostenreform ist eine kleine Unternehmenssteuerreform beabsichtigt. Hervorzuheben sind u. a. folgende Maßnahmen:

- Beim Verlustrücktrag soll der Höchstbetrag von derzeit 511.500,- Euro auf 1 Mio. Euro und bei zusammenveranlagten Ehegatten von 1.023.000,- Euro auf 2 Mio. Euro erhöht werden.

**Hinweis:** Die erhöhten Werte sollen erstmals auf negative Einkünfte anwendbar sein, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte des Veranlagungszeitraums 2013 nicht ausgeglichen werden können.

- Bei der Körperschaftsteuerlichen Organschaft sollen insbesondere die Durchführung als auch die formalen Voraussetzungen beim Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, der Voraussetzung für eine Verlustverrechnung innerhalb eines Konzerns ist, vereinfacht werden. So können z. B. formale Fehler nachträglich korrigiert werden. Darüber hinaus ist ein Feststellungsverfahren beabsichtigt (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Drs. 17/10774 vom 25.09.2012; BFH-Urteil vom 13.06.2012, AZ. VI R 47/11; BFH-Urteil vom 28.03.2012, AZ. VI R 87/10).

### Steuerfreie Vererbung eines Familienheims: Voraussetzungen im Überblick

Ein vom Erblasser selbst genutztes Familienheim kann an den Ehegatten (oder an die Kinder bei einer Wohnfläche bis zu 200 qm) grundsätzlich erbschaftsteuerfrei vererbt werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass die Wohnung beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist. Obwohl es sich bei der Auslegung dieser Voraussetzung stets um eine Einzelfallentscheidung handelt, hat die Oberfinanzdirektion Rheinland auf einige wichtige Punkte hingewiesen.

Grundsätzlich muss der Erwerber im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb von Todes wegen den Entschluss fassen, die Wohnung selbst zu nutzen, und diesen auch umzusetzen.

In der Wohnung muss sich der Mittelpunkt des familiären Lebens befinden. Demzufolge ist die Steuerbefreiung nicht möglich, wenn die Wohnung nur als Ferien- oder Wochenendwohnung genutzt wird oder für einen Berufspendler nur die Zweitwohnung darstellt. Eine fehlende Selbstnutzung ist nur bei wenigen Lebensumständen, die eine eigene Haushaltsführung unmöglich machen, unschädlich (z. B. Eintritt der Pflegebedürftigkeit).

Im Allgemeinen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Wohnungswechsel innerhalb eines Jahres erfolgt, es sei denn, es sind konkrete Anhaltspunkte erkennbar, dass der Wohnungswechsel problemlos schneller möglich gewesen wäre.

**Hinweis:** Die Steuerfreistellung entfällt rückwirkend, wenn das Familienheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb nicht mehr selbst genutzt wird. Dies gilt indes nicht, wenn der Erbe aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung gehindert ist (OFD Rheinland, Kurzinfo Sonstige Besitz- und Verkehrsteuern 1/2012 vom 04.07.2012).

### Kontrollbesuche durch den „Flankenschutz-Fahnder“

In den vergangenen Jahren ist bei allen Festsetzungsfinanzämtern in Westfalen-Lippe ein sog. Flankenschutz eingeführt worden. Seither haben Kontrollbesuche der Finanz-

verwaltung zugenommen, bei denen - regelmäßig ohne vorherige Ankündigung - Mitarbeiter des Festsetzungsfinanzamts in Begleitung eines Steuerfahnders am Wohnsitz des Steuerpflichtigen erscheinen, um Sachverhaltsaufklärung für das Festsetzungsverfahren zu betreiben. Gegenstand der Sachverhaltsermittlung kann z. B. sein, ob ein in der Steuererklärung angegebenes Arbeitszimmer tatsächlich als solches genutzt wird oder wie ein solches Zimmer eingerichtet ist.

Derartige Kontrollbesuche müssen jedoch als rechtlich kritisch angesehen werden. Hierbei dürfen Wohnräume von den Ermittlungsbeamten gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Gegen den Willen des Steuerpflichtigen dürfen Sachverhaltsermittler und Flankenschutz-Fahnder die Wohnräume des Steuerpflichtigen daher nicht betreten. Insbesondere ist die Auffassung abzulehnen, dass die Einwilligung des Steuerpflichtigen in das Betreten der Wohnung auch dann wirksam sei, wenn das Einverständnis zum Betreten der Wohnung durch eine „Überrumpelungssituation“ herbeigeführt worden ist und damit letztlich auf einem Irrtum des Steuerpflichtigen beruht, weil er glaubt, die Ermittlungsbeamten seien auch zum Betreten der Wohnung gegen seinen Willen berechtigt.

Diese Art von Kontrollbesuch bei Steuerpflichtigen kann somit rechtswidrig sein. So ist die Steuerfahndung beispielsweise zur Kontrolle eines häuslichen Arbeitszimmers regelmäßig nicht zuständig. Eine besondere Notwendigkeit für den Einsatz der Steuerfahndung besteht regelmäßig nicht, weil das Tätigwerden der Steuerfahndung vom Steuerpflichtigen als besonders intensiver Eingriff wahrgenommen wird. Ebenfalls kann das Hervorrufen einer Überrumpelungssituation durch den Einsatz der Steuerfahndung nicht als Amtshandlung mit geringem Aufwand gesehen werden. Für einen Kontrollbesuch eines Festsetzungsbeamten bedarf es jedoch stets einer Benachrichtigung in angemessener Zeit vor dem Kontrollbesuch.

Steuerpflichtige, welche sich einem derartig unangekündigtem Kontrollbesuch der Finanzverwaltung gegenübersehen, sind nicht verpflichtet, eine derartige Kontrolle in deren Wohnräumen über sich ergehen zu lassen, sofern kein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorliegt. Erst recht muss keine Durchsuchung erduldet werden. Die schlichte Verweigerung des Zutritts darf insbesondere auch nicht zu einer negativen Entscheidung in dem zu ermittelnden Sachverhalt (z. B. Arbeitszimmer) führen, da der Steuerpflichtige sich lediglich auf sein verfassungsrechtlich gestütztes Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung stützt und keine Mitwirkungs-pflichtverletzung begeht.

**Hinweis:** Für den Fall, dass unangekündigte Kontrollbesuche seitens der Finanzverwaltung erfolgen sollten, muss den Ermittlungsbeamten somit kein Zutritt in die eigenen Wohnräume gewährt werden, falls nicht entweder ein richterlicher Durchsuchungsbeschluss vorgelegt werden kann oder der Kontrollbesuch angemessene Zeit vorher angekündigt wurde.

## B. Vermieter

### Werbungskosten: Abgeltungszahlungen für ein dingliches Wohnrecht

Das FG Hessen hatte über einen Sachverhalt zu entscheiden, von dem viele Steuerpflichtige künftig profitieren

könnten, da diese Fallkonstellation in der Praxis immer wieder vorkommt.

Die Mutter des Steuerpflichtigen hatte dem Sohn vor Jahren ihr selbst genutztes Einfamilienhaus im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen und sich an dem Haus ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten, das in das Grundbuch eingetragen wurde. Jahre später bezog die Mutter aus Alters- und Gesundheitsgründen eine altengerechte kleinere Mietwohnung. Die Mietzahlungen übernahm der Sohn. Mutter und Sohn schlossen darüber eine privatschriftliche Vereinbarung.

Nach dem Auszug der Mutter renovierte der Sohn die Immobilie und vermietete diese fortan an Fremde. Die Mietzahlungen für die Mutter setzte er als Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung an. Das Finanzamt lehnte ab, die Richter des FG Hessen gewährten jedoch den Werbungskostenabzug.

Die für die Mutter übernommenen Mietkosten durften als Werbungskosten abgezogen werden, weil der Sohn und seine Mutter die Aufgabe des Wohnrechts und die Übernahme der Miete schriftlich regelten. Ein noch fortbestehendes Wohnrecht, das der Nutzung dient und tatsächlich nicht ausgeübt wird, steht einer schuldrechtlichen Nutzungsvereinbarung nach Ansicht des FG Hessen nicht entgegen.

**Hinweis:** Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (FG Hessen, Urteil vom 19.04.2012, AZ. 13 K 698/09, Rev. BFH AZ. IX R 28/12).

## C. Kapitalanleger

### Stückzinsen aus Altanleihen sind steuerpflichtig

Auch Stückzinsen aus vor dem 1.1.2009 erworbenen festverzinslichen Wertpapieren sind zu versteuern. Dies hat das FG Münster aktuell entschieden.

Im Streitfall hatte eine Steuerpflichtige im Januar 2008 festverzinsliche Wertpapiere erworben. Sie verkaufte die Papiere im Februar 2009 und erhielt neben dem Kurswert auch Stückzinsen in Höhe von 1.947,67 Euro. Diese Vergütung für den Zinsertrag der Papiere, der auf die Zeit von Beginn des Zinszahlungszeitraums bis zum Verkauf entfällt, wollte das Finanzamt versteuern.

Die Klägerin war hingegen der Auffassung, dass die Stückzinsen für die Altanleihen aufgrund einer Gesetzesänderung im Zusammenhang mit der Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 nicht steuerpflichtig seien. Diese Ansicht teilte das FG Münster jedoch nicht. Die Gesetzesmaterialien belegten zwar, dass der Gesetzgeber die ursprünglich steuerfreien Kursgewinne aus vor dem 1.1.2009 erworbenen Kapitalforderungen weiterhin steuerfrei stellen wollte. Jedoch ergäben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er darüber hinaus auch die ursprünglich steuerpflichtigen Stückzinsen von der Besteuerung habe ausnehmen wollen. Dies habe er zudem zeitnah im Jahressteuergesetz 2010 klargestellt.

**Zum Hintergrund:** Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer im Jahr 2009 waren Stückzinsen beim Verkäufer als Zinsertrag zu versteuern. Diese Regelung ist jedoch seit dem 1.1.2009 nicht mehr anwendbar. Seit Einführung der Abgeltungsteuer sind Stückzinsen vielmehr als Teil des Veräußerungserlöses anzusehen und als solcher steuerbar.

Allerdings sieht die Übergangsregelung in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2009 vor, dass die neuen Vorschriften über die generelle Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen - die nunmehr auch die Stückzinsen umfassen - nicht für Papiere gelten sollen, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden waren. Für diese Anlagen sollten die bisherigen Regeln, wonach Kursgewinne aus Wertpapieren im Privatvermögen außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist steuerfrei waren, bestehen bleiben. Hieraus folgerte die Steuerpflichtige in dem Verfahren vor dem FG Münster, dass auch in 2009 vereinnahmte Stückzinsen aus vor dem 1.1.2009 angeschafften Anleihen nicht der Besteuerung unterliegen.

**Hinweis:** Zwar hat das FG Münster wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum BFH zugelassen. Diese wurde allerdings nicht eingelegt (FG Münster, Urteil vom 02.08.2012, AZ. 2 K 3644/10 E).

## D. Freiberufler und Gewerbetreibende

### Künstlersozialabgabe: Abgabesatz steigt in 2013 leicht an

Der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe wird im nächsten Jahr um 0,2 % erhöht und beträgt dann 4,1 %.

**Zum Hintergrund:** Grundsätzlich sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen (Künstlersozialabgabe-Verordnung 2013 vom 29.08.2012, BGBl I 2012, 1865).

## E. Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuerabzug: Wirkt eine Rechnungsberichtigung zurück?

Versagt die Finanzverwaltung den Vorsteuerabzug bei einer Außenprüfung, weil die Rechnung unvollständig oder inhaltlich unzutreffend ist, kann dies unter Umständen zu hohen Nachzahlungszinsen führen. Eine Rechnungskorrektur wirkt nämlich - zumindest nach bisheriger Sichtweise - nicht zurück, sodass der Vorsteuerabzug erst in dem Voranmeldungszeitraum zulässig ist, in welchem dem Leistungsempfänger die berichtigte Rechnung zugeht. An dieser strikten Versagung der (zinswirksamen) Rückwirkung hat der BFH in einem Beschluss nun allerdings Zweifel angemeldet.

Seit einer (positiven) Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs in einem ungarischen Fall wird kontrovers diskutiert, ob sich aus diesem Urteil eine Rückwirkung späterer Rechnungsberichtigungen für den Vorsteuerabzug ergibt. Nach zahlreichen - eine solche Rückwirkung ablehnenden - Entscheidungen der Finanzgerichte hält der BFH eine strikte Versagung der Rückwirkung für zweifelhaft.

Auch wenn der BFH diese Frage nicht abschließend entschieden hat, ist zumindest eine Tendenz ersichtlich: Enthält die (fehlerhafte) Rechnung bereits alle wesentlichen Rechnungspflichtmerkmale, nämlich (inhaltlich vollständige und richtige) Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zum gesonderten Umsatzsteuerausweis, kann eine Berichtigung der übrigen Rechnungsangaben Rückwirkung entfalten. Hierbei handelt es sich vor allem um eine Ergänzung oder

Korrektur der Steuernummer oder der laufenden Rechnungsnummer.

**Hinweis:** Diese Aussage des BFH steht im Einklang mit einem Urteil des FG Rheinland-Pfalz. Das letzte Wort in dieser Frage dürfte demnächst der XI. Senat des BFH haben, bei dem ein Revisionsverfahren anhängig ist. Bis zu dessen Erledigung sollten einschlägige Verfahren offengehalten werden (BFH, Beschluss vom 20.07.2012, AZ. V B 82/11; EuGH-Urteil vom 15.07.2010, AZ. C-368/09; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 23.09.2010, AZ. 6 K 2089/10; Rev. BFH AZ. XI R 41/10).

## F. Arbeitgeber

### „Elektronische Lohnsteuerkarte“ startet ab 2013 mit längerer Kulanfrist

Die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (kurz ELStAM) sollten ursprünglich bereits in 2011 eingeführt werden, da die (Papier-)Lohnsteuerkarte letztmalig für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt wurde. Nachdem der Starttermin gleich (mehrfach) verschoben worden ist, soll das neue Verfahren nun mit Wirkung zum 1.1.2013 an den Start gehen - allerdings mit einer einjährigen Einführungsphase. Dies geht aus einem Entwurfsschreiben des BMF vom 02.10.2012 hervor.

Da die entsprechenden Regelungen noch nicht in das parlamentarische Verfahren des Jahressteuergesetzes 2013 eingebracht bzw. noch nicht endgültig verabschiedet worden sind, ist das Startschreiben des BMF „nur“ als Entwurf veröffentlicht worden. Die neuen Spielregeln lassen sich unter Berücksichtigung der Informationen des Deutschen Steuerberaterverbandes auszugsweise wie folgt zusammenfassen:

**Hinweise für Arbeitgeber:** Zum Abruf der Arbeitnehmer-Daten benötigt der Arbeitgeber dessen Identifikationsnummer und dessen Geburtsdatum. Der Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber ist ab 01.11.2012 mit Wirkung ab 2013 möglich. Ab 2013 besteht zwar für jeden Arbeitgeber die Pflicht, das Verfahren zu nutzen, es besteht jedoch eine Kulanfrist bzw. ein Einführungszeitraum bis zum 31.12.2013.

In diesem Zeitraum kann jeder Arbeitgeber frei entscheiden, wann er mit der Nutzung beginnt und ob er das Verfahren zunächst nur für einen Mitarbeiter oder aber gleich für mehrere Angestellte nutzen möchte. Allerdings müssen Arbeitgeber die ELStAM spätestens für den letzten im Kalenderjahr 2013 endenden Lohnzahlungszeitraum abrufen. Ein Abruf mit Wirkung ab 2014 ist also verspätet.

Bis zur Anwendung der durch den Arbeitgeber abgerufenen ELStAM gelten die bisher gewährten Freibeträge des Arbeitnehmers weiter. Erst dann verlieren auch die Lohnsteuerkarte 2010 und etwaige Ersatzbescheinigungen 2011, 2012 oder 2013 ihre Gültigkeit.

**Hinweis:** Der Arbeitgeber kann auf eine sofortige Anwendung der im Einführungszeitraum erstmals abgerufenen ELStAM einmalig verzichten und die bisherigen Daten sechs Monate ab dem Abruf weiter als Grundlage für die Lohnabrechnung verwenden. Der Vorteil: Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen und so etwaige Abweichungen im Vorfeld klären. Hierfür wird die Verwaltung einen Vordruck „Bescheinigung zur Überprüfung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM)“ unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zum Abruf bereitstellen.

Der 6-Monats-Zeitraum gilt selbst dann, wenn er über das Ende des Einführungszeitraums (31.12.2013) hinausreicht.

Unter [www.elster.de](http://www.elster.de) soll ein „Leitfaden für Lohnbüros“ veröffentlicht werden, der u. a. darüber informiert, welche Maßnahmen im Falle falscher ELStAM zu treffen sind.

**Hinweise für Arbeitnehmer:** Ereignisse, die bei der Meldebehörde registriert wurden, werden im Zuge des neuen Verfahrens automatisch an die Finanzverwaltung zur Änderung der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale übermittelt. Dabei wird z. B. bei der Eheschließung standardisiert die Steuerklasse 4/4 unterstellt, wenn beide Ehegatten Arbeitnehmer sind. Der Weg zum Finanzamt ist in diesen Fällen also nur erforderlich, wenn eine andere Steuerklassenkombination gewünscht ist.

**Hinweis:** Die eigenen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale können voraussichtlich ab dem 01.11.2012 unter [www.elsteronline.de](http://www.elsteronline.de) abgerufen werden. Hierzu ist eine Registrierung mit Identifikationsnummer erforderlich.

Für die Berücksichtigung von Freibeträgen (z. B. bei hohen Werbungskosten infolge der Fahrten zur Arbeit) ist zu beachten, dass die zuvor bescheinigten Beträge in 2013 grundsätzlich nur bis zum Einsatz des ELStAM-Verfahrens im Einführungszeitraum gelten. Neue Anträge für 2013 können seit dem 01.10.2012 auf amtlichem Vordruck eingereicht werden.

**Weiteres Entwurfsschreiben veröffentlicht:** In einem weiteren Entwurfsschreiben vom 11.10.2012 hat das BMF die Einzelheiten für die dauerhafte Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale geregelt. Es ergänzt den Entwurf des Startschreibens vom 02.10.2012 und ist anzuwenden, soweit der Arbeitgeber im Einführungszeitraum nicht nach den neuen Regelungen in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2013 (Entwurf) verfährt (Entwurf eines BMF-Schreibens vom 11.10.2012, AZ. IV C 5 - S 2363/07/0002-03; Entwurf eines BMF-Schreibens vom 02.10.2012, AZ. IV C 5 - S 2363/07/0002-03; DSTV, Mitteilungen vom 08.09.2012 und 08.10.2012).

### **Steuerfreie Arbeitgeberleistungen: Was ist ein Datenverarbeitungsgerät?**

Die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungsgeräten des Arbeitgebers ist steuerfrei. Aber was ist ein Datenverarbeitungsgerät bzw. welche Geräte fallen unter die Steuerbefreiung? Die Bundesregierung gibt Antworten.

Da es sich um ein betriebliches Gerät des Arbeitgebers handeln muss, ist z. B. die Überlassung von Smart TVs, Konsolen, iPods, MP3-Playern und Spielautomaten grundsätzlich nicht steuerfrei. Steuerfrei ist also nur die Überlassung klassischer Datenverarbeitungsgeräte wie beispielsweise PCs, Laptops, Smartphones und Tablets.

**Zum Hintergrund:** Durch das Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 08.05.2012 wurde der Begriff „Personalcomputer“ infolge der technischen Entwicklung angepasst und durch „Datenverarbeitungsgerät“ ersetzt. Die Gesetzesänderung gilt rückwirkend in allen offenen Fällen ab dem Jahr 2000, dem Jahr der Einführung der Steuerbefreiungsvorschrift (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Dr. Axel Troost, Harald Koch, Richard Pitterle und der Fraktion DIE LINKE, Drs. 17/9811 vom 23.05.2012; Gesetz zur Änderung des Gemeindefinanzreformgesetzes und von steuerlichen Vorschriften vom 08.05.2012, BGBl I 2012, 1030).

## **G. Arbeitnehmer**

### **Gesetzesentwurf zu Änderungen bei der geringfügigen Beschäftigung**

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung plant die Bundesregierung die Entgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung ab 2013 von bisher 400,- Euro auf 450,- Euro anzuheben. Entsprechend soll die Grenze für das monatliche Gleitzonenentgelt um 50,- Euro auf dann 850,- Euro erhöht werden.

Darüber hinaus sollen geringfügig entlohnte Arbeitnehmer grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht unterliegen. Dies hätte zur Folge, dass sie die Differenz vom Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 %) zum regulären Beitragssatz (19,6 %) entrichten müssten und somit u. a. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben können. Für Minijobber soll jedoch auch die Möglichkeit bestehen, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Derzeit gilt spiegelbildlich, dass zunächst Rentenversicherungsfreiheit eintritt, Minijobber auf Antrag aber eine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung begründen können.

**Hinweis:** Für Beschäftigungsverhältnisse, die vor dem 1.1.2013 bestanden haben, sind Bestandsschutzregelungen geplant. So sollen z. B. Einkünfte zwischen 400,- Euro und 450,- Euro bis Ende 2014 weiterhin der Gleitzone Regelung unterliegen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist per Antrag möglich (Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung vom 25.09.2012, Drs. 17/10773).

## **H. Abschließende Hinweise**

### **Neue Muster für Spendenbescheinigungen**

Das BMF hat neue Muster für Zuwendungsbestätigungen veröffentlicht, wobei es nicht beanstandet wird, wenn die bisherigen Muster noch bis zum 31.12.2012 verwendet werden.

**Hinweis:** Die neuen Muster stehen im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung als ausfüllbare Formulare unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) zur Verfügung (BMF-Schreiben vom 30.08.2012, AZ. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005).

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.

**Für Rückfragen oder eine individuelle Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.**

Mit freundlichen Grüßen

Bayern Treuhand  
Obermeister & Kilger KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft